

Anlage zu A506/2014 1. Ergänzung



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Straßenbau
z.Hd. Herrn Coenders
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	31. MRZ. 2015					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Herr Thomas Eisbrüggen
Telefon: 02251 / 796-184
Fax: 0211 / 87565-1172196
E-Mail: thomas.eisbrueggen@strassen.nrw.de
Zeichen: 4400/40.100050/L 163
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 30.03.2015

L 163 Merowinger Straße in Bliesheim zwischen Lambertusstraße und Frankenstraße
hier: Ihr Anhörverfahren gemäß Vwv-StVO zu § 45 vom 17.02.2015

Sehr geehrter Herr Coenders,

die L 163 Merowingerstraße hat im Abschnitt zwischen der Einmündung Lambertusstraße und Frankenstraße einen relativ geradlinigen Verlauf, die Sichtverhältnisse sind als gut zu bewerten. Die Lambertusstraße ist in nord-westlicher Richtung als Einbahnstraße ausgewiesen, hier kann der Verkehr nur von der L 163 Merowinger Straße einfahren.

Die Fahrbahn der L 163 Merowinger Straße ist zwischen 6,0 m und 7,40 m breit ausgebaut, beidseitig sind Gehwegenanlagen vorhanden. Unmittelbar an der Einmündung Lambertusstraße ist eine Fußgängersignalanlage, im Bereich der Einmündung Frankenstraße ist ein Fußgängerüberweg (FGÜ) vorhanden. Schon auf Grund der LSA bzw. des FGÜ sollten dort durch die Kraftfahrer angepasste Geschwindigkeiten gefahren werden, zumal dort auch ein nicht unerheblicher Parkdruck herrscht. Dort sind regelmäßig Kfz am Fahrbahnrand abgestellt.

Mir liegt darüber hinaus keine aktuelle Erfassung des Geschwindigkeitsprofils in diesem Bereich vor (Ermittlung z.B. durch Seitenradar), somit kann zurzeit nicht abgeschätzt werden, ob tatsächlich in diesem Streckenabschnitt Geschwindigkeitsübertretungen auftreten, welche straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen rechtfertigen würden.

Seitens der Polizei wurde festgestellt, dass das Unfallgeschehen laut der 3-Jahresauswertung rückläufig ist.

Es sei angemerkt, dass die Einrichtung einer Tempo-30-Zone (VZ 274-1/2) im Zuge des Hauptstraßennetzes und vor allem im Zuge von klassifizierten Straßen wie Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen seitens des Gesetzgebers nicht zulässig sind.

Aus den vorgenannten Gründen kann der Landesbetrieb Straßenbau seine Zustimmung zu den geforderten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nicht in Aussicht stellen.

Mit freundlichem Gruß,
im Auftrag

Alfred Sebastian

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5972/0701

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de